

Schulvertrag

Schulvertrag

Zwischen

1.	dem Bistum Hildesheim als Schulträger, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim, dieses vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der StAugustinus-Schule		
uno	i		
2.	der Schülerin / dem Schüler		
	Anschrift:		
	Konfession:		
gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3 genannte(n) Person(en) sowie			
3.	Frau		
	Anschrift:		
	Konfession:		
	Herrn		
	Anschrift:		
	Konfession:		
	im Folgenden Eltern genannt		
wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG Hi) folgender Schulvertrag geschlossen:			
	§ 1		
(1)	(1) Die Schülerin / der Schüler wird zum 01.08.2024 in den Jahrgang 5 der StAugustinus-Schule aufgenommen.		
	§ 2		

 $\label{lem:condition} \mbox{Die Schulordnung / Hausordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieses Vertrages.}$

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder für Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler verursacht werden. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin oder den Schüler abzuschließen.
- (2) Die gesetzliche Schülerunfallversicherung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Für sämtliche Ansprüche aus dem Schulvertragsverhältnis haften die Vertragspartner zu Nr.2. und Nr.3. gesamtschuldnerisch.

§ 4

- (1) Das Schulvertragsverhältnis endet
 - mit Ablauf des Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres), in dem ein Abschluss des Sekundarbereichs I erworben wird,
 - mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs-, oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss,
 - wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
 - durch Kündigung.
- (2) Der Schulvertrag kann jederzeit ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Schulvertrag kann insbesondere durch den Schulträger gekündigt werden, wenn
 - 1. die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
 - 2. sie aus der Kirche austreten,
 - 3. sie ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen oder
 - 4. die Schülerin oder der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird oder sich abmeldet.

Eine Kündigung durch den Schulträger ist zu begründen.

(3) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen, wenn ein Festhalten an dem Schulvertrag bis zum Ende des Schuljahres für den Schulträger unzumutbar ist.

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Eltern oder der Schülerin oder des Schülers		
erfolgt unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, konkret des Gesetzes		
über Kirchlichen Datenschutz (KDG) -Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr.		
4/2018- sowie den bestehenden Ausführungsbestimmungen. Im Rahmen der Anmeldung der		
Schülerin oder des Schülers erfolgt eine umfassende Aufklärung über die Verarbeitung der Daten		
im Sinne des § 15 KDG.		

§ 6

Änderungen der Anschrift, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart, in der das Schulvertragsverhältnis für beide Seiten ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen kündbar ist.
- (4) Sonstige Vereinbarung

Hildesheim, den	Hildesheim, den
Für den Schulträger	
Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters	Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter
	Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers